

## **Betriebssatzung für die besondere Einrichtung „Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis“**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 33 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG vom 24.03.97, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.09) (GVBl. LSA S. 238), beschließt der Kreistag des Landkreises Saalekreis folgende Satzung.

### **§ 1 Name, Sitz und Betriebsform**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Merseburg und betreibt weitere Außenstellen in Halle und Querfurt.
- (3) Der Eigenbetrieb ist Sondervermögen des Landkreises Saalekreis und wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung geführt.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Landkreis Saalekreis ist Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende).
- (2) Die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz wird dem Eigenbetrieb übertragen.
- (3) Die Erledigung der Aufgaben erfolgt im Eigenbetrieb durch Beamte und Beschäftigte.
- (4) Der Eigenbetrieb kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritte heranziehen. Für die Leistungsvergabe gelten die Bestimmungen der VOL.

### **§ 3 Hoheitsbetrieb**

- (1) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II. Er ist Hoheitsbetrieb im Sinn des § 4 Abs. 5 des Körperschaftssteuergesetzes.
- (2) Der Eigenbetrieb wird die ihm überlassenen Mittel ausschließlich zur Erfüllung seines Zweckes einsetzen. Eine wirtschaftliche Betätigung wird ausgeschlossen.

#### **§ 4 Vermögen**

Der Eigenbetrieb ist eine wirtschaftliche und organisatorisch selbstständige Einrichtung ohne eigene Rechtsperson. Er wird als Sondervermögen des Landkreises Saalekreis verwaltet und nachgewiesen.

#### **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geführt.
- (2) Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat durch den Kreistag bestimmt. Die Bestellung erfolgt zeitlich befristet für 5 Jahre.
- (3) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (4) Besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter, bestimmt der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat auf Vorschlag des Betriebsleiters einen Stellvertreter.

#### **§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind, leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung nach den geltenden Gesetzen und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die innerbetriebliche Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsprüfung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Sie hat den Betriebsausschuss, in dringenden Fällen den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Darüber hinaus hat sie den Betriebsausschuss halbjährlich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes zu informieren.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der im Eigenbetrieb tariflich Beschäftigten bis EG 10 TVöD. Sie nimmt die personalrechtlichen Befugnisse für alle tariflich Beschäftigten wahr. Der Stellenplan des Eigenbetriebes und die tarifrechtlichen Vereinbarungen sind verbindlich.

- (4) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der LKO LSA. Werden Beamte beim Eigenbetrieb beschäftigt, sind sie im Stellenplan des Landkreises zu führen und im Stellenplan des Eigenbetriebes nachrichtlich anzugeben.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet abschließend über:
  - a) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 7 LKO LSA, soweit eine Wertgrenze von 50.000 EURO nicht überschritten wird,
  - b) Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EURO,
  - c) Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO,
  - d) Erteilung der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bis zu 50.000 EURO.

### **§ 7 Vertretungsberechtigung**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Saalekreis im Rahmen der ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (3) Verpflichtungserklärungen gemäß § 59 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) sind durch die Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen. § 59 Abs. 4 LKO LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.
- (4) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis Saalekreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.

### **§ 8 Eigenbetriebsausschuss**

- (1) Der Eigenbetriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss“. Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vom Kreistag gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender.
- (3) Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des § 35 LKO LSA vom Kreistag aus seiner Mitte bestimmt.

- (4) Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Sie werden durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens vier Vorschläge. Der Kreistag kann die Vorschlagsliste ergänzen.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Darüber hinaus kann der Ausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.
- (7) Der Landrat muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Landrat kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange des Landkreises Saalekreis entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber den Mitgliedern einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richten sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften der LKO LSA.
- (8) Der Betriebsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes.
- (2) Soweit nicht nach § 10 der Kreistag oder nach § 6 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden nachfolgende Zuständigkeiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:
  - a) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsanstalt nach § 131 Abs. 2 GO LSA,
  - b) Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes, mit seinen leitenden Angestellten oder seinen sonstigen Bediensteten oder einer von diesen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen, es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt.

- c) den Abschluss von Verträgen, ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- d) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 7 LKO LSA in einer Wertgrenze von über 50.000 € bis 250.000 EURO,
- e) Stundung von Forderungen in einer Wertgrenze von über 50.000 bis 125.000 EURO, Niederschlagungen und Erlasse in einer Wertgrenze von 25.000 bis 50.000 EURO,
- f) Erteilung der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen von über 50.000 bis 250.000 EURO.
- g) Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb tariflich Beschäftigten ab EG 11 TVöD im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.
- h) Die Bestimmung des Stellvertreters gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.

## **§ 10 Kreistag**

- (1) Der Kreistag als Hauptverwaltungsorgan des Aufgabenträgers beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht dem Betriebsausschuss, dem Landrat oder der Eigenbetriebsleitung übertragen sind und Bundesrecht dem nicht entgegensteht.
- (2) Der Kreistag entscheidet abschließend über
  - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
  - b) den Wirtschaftplan, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie den Höchstbetrag des zur Liquiditätssicherung vorgesehenen Kassenkredits,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Eigenbetriebsleitung,
  - d) die Stundung von Forderungen über 125.000 EURO und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen über 50.000 EURO,
  - e) die Erteilung der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen von über 250.000 EURO.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung. Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist die Betriebsleitung.
- (2) Der Landrat entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über Art und Umfang der Verwendung von Mitarbeitern bei dem Wechsel von der Kreisverwaltung in den Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb zur Kreisverwaltung.
- (3) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Eigenbetriebes darf dadurch nicht behindert werden. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich hiervon zu informieren.

## **§ 12 Kassenführung**

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist nicht mit der Kreiskasse verbunden.

## **§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Durchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landkreises Saalekreis.

## **§ 15 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan ist für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser ist dem Haushaltsplan des Landkreises Saalekreis beizufügen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Stellenplan.

## **§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den gem. § 9 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer oder die vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsanstalt mit der Jahresabschlussprüfung. Die Betriebsleitung hat die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle bei der Jahresabschlussprüfung zu unterstützen.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
- (5) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Merseburg, den 16.12.2010

Frank Bannert  
Landrat

- Siegel -